

vorzunehmende Prüfung zugleich darauf gerichtet sein, das Verantwortungsbewußtsein der für die Gewährleistung und Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre zu entwickeln und damit auf den Prozeß der sozialistischen Bewußtseinsbildung einzuwirken.

Dabei ist davon auszugehen, daß die Durchsetzung einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit auf dem Gebiete der Volkswirtschaft untrennbar mit der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Betrieben verbunden ist. Die konsequente Orientierung auf den höchsten wirtschaftlichen Nutzeffekt, die rationellste Organisation und durchgängige Planmäßigkeit der Arbeit erfordern zugleich die umfassende Verwirklichung der Maßnahmen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes. Daraus folgt, daß die für die Organisation und Kontrolle des Arbeitsprozesses verantwortlichen leitenden Mitarbeiter der Betriebe, Objekte, staatlichen Einrichtungen und Institutionen bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben ständig die auf dem Gebiete des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beachten und durchsetzen müssen.

Die Verantwortlichkeit der Betriebsleiter, der Leiter der den Betrieben übergeordneten und zentralen Organe und aller leitenden Mitarbeiter der Betriebe für die Organisierung des vorbeugenden Brandschutzes in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich ergibt sich aus § 5 des Brandschutzgesetzes (BSchG) vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110), § 1 der 1. Durchführungsbestimmung zum Brandschutzgesetz (1. DB zum BSchG) vom 16. Januar 1961 (GBl. II S. 49) und §§ 1, 8, 18 Arbeitsschutzverordnung (ASchVO) vom 22. September 1961 (GBl. II S. 703).

Die Arbeitsschutzverordnung trägt der Erkenntnis Rechnung, daß der zwischen der Gewährleistung der Arbeitssicherheit und dem Schutz der Betriebe vor Brandgefahren bestehende unmittelbare Zusammenhang eine einheitliche Festlegung der Verantwortlichkeit der leitenden Mitarbeiter der Betriebe für die Durchführung der Maßnahmen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes erfordert (vgl. § 18 in Verbindung mit §§ 8, 10, 14, 15 ASchVO). Eine Trennung der Verantwortlichkeit der mit der Leitung bestimmter Produktionsbereiche beauftragten Werk tätigen für die Einhaltung der Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen einerseits und der Brandschutzbestimmungen andererseits ist nicht zulässig. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß die für bestimmte Produktionsbereiche und -abschnitte erlassenen Arbeitsschutzanordnungen (ASAO) einheitlich die zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes erforderlichen Maßnahmen festlegen (vgl. ASAO 142 — Gaswerke — vom 30. Oktober 1952 [GBl. S. 1217] und ASAO 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — vom 9. Januar 1953 [GBl. S. 355] in Verbindung mit der ErgAO vom 12. Dezember 1954 [GBl. S. 945]).

In Übereinstimmung damit bestimmt § 15 ASchVO, daß die mit der Leitung von Bereichen mit Gefahren beauftragten Personen ihre Befähigung zur Anleitung und Kontrolle sowohl auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes als auch des Brandschutzes nachgewiesen haben müssen.

Der Begründung des bezirksgerichtlichen Urteils, die sich hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Angeklagten als leitende Wirtschaftsfunktionäre für die Durchführung und Kontrolle des Brandschutzes ausschließlich auf § 1 der 1. DB zum BSchG stützt, der die alleinige Verantwortung des Betriebsleiters festlegt, kann deshalb nicht zugestimmt werden. Sie führt zu einer undialektischen, die Einheit von Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz negierenden Beurteilung und verkennt, daß die bei der sozialistischen Organisation

der gesellschaftlichen Arbeit zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur Sicherung der Betriebe vor Brandgefahren durchzuführenden Maßnahmen gleichermaßen von den spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Produktionsabschnittes abgeleitet werden müssen. Ihre Festlegung, Durchführung und Kontrolle erfordern ein hohes Maß an Sachkenntnis, das in erster Linie bei dem für den betreffenden Produktionsabschnitt verantwortlichen Leiter vorausgesetzt werden muß.

Sämtliche Angeklagte waren somit als leitende Mitarbeiter des Betriebes, und zwar der Angeklagte R. als Betriebsabschnittsleiter, der Angeklagte Sch. als Hauptingenieur und der Angeklagte B. als Betriebsingenieur in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zur ständigen und planmäßigen Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Brandschutzbestimmungen und zu deren Einhaltung durch die Werk tätigen verpflichtet. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten Sch. in seiner weiteren Funktion als Brandschutzverantwortlicher ergibt sich darüber hinaus aus § 6 BSchG, §§ 4, 5 der 1. DB zum BSchG.

Die Prüfung der Frage, ob die Angeklagten die sich für sie aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten verletzt haben, muß unter genauer Beachtung der in den betrieblichen Funktionsplänen getroffenen Regelungen erfolgen.

Der Angeklagte R. war als Betriebsabschnittsleiter für den Betriebsablauf in den Gaswerken Ro., T., Kr., Bad D. und H. verantwortlich.

Der Angeklagte Sch. war als Hauptingenieur Vertreter des Betriebsabschnittsleiters. Er hatte insbesondere die Aufgabe, die Produktion in der ÖSA Rostock zu überwachen und bei Produktionsschwierigkeiten operativ einzugreifen. Neben seiner Funktion als Hauptingenieur war er Brandschutzverantwortlicher des Betriebsabschnittes.

Dem Angeklagten B. unterstand als verantwortlichem Betriebsingenieur der ÖSA das gesamte Schichtpersonal dieser Anlage. Er war zugleich Vertreter des Hauptingenieurs. Er war somit für die Organisation und Kontrolle des gesamten Produktionsprozesses in der ÖSA und für die Durchführung der Maßnahmen des Brandschutzes in dieser Anlage unmittelbar verantwortlich. Bei der Durchsetzung dieser Aufgaben war er vom Hauptingenieur anzuleiten und zu kontrollieren.

Da in der ÖSA laufend Produktionsschwierigkeiten auftraten, hatte Sch. darüber hinaus die Aufgabe, selbst unmittelbar Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten und zur Sicherung der Anlage vor Brandgefahren einzuleiten und durchzuführen. Dem Angeklagten R. oblag es, die Angeklagten Sch. und B. bei der Organisierung des Produktionsprozesses und des vorbeugenden Brandschutzes anzuleiten und zu kontrollieren. Die Angeklagten Sch. und B. waren ihm gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich.

Diese neue, technische komplizierte Anlage, für deren wissenschaftliche Fahrweise die unmittelbar Verantwortlichen über keine Erfahrungen verfügten, war mit technischen Mängeln behaftet, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen besondere Maßnahmen des Brandschutzes erforderten. Daraus ergab sich für den Angeklagten R. die Verpflichtung, auch unmittelbar Hilfe bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten zu leisten. Dabei darf andererseits nicht übersehen werden, daß der Verantwortungsbereich dieses Angeklagten die Leitung mehrerer Gaswerke umfaßte.

Bei der Entscheidung über fahrlässige Brandstiftungs- oder Brandgefährdungsdelikte ist grundsätzlich eine umfassende Prüfung der Organisation und Durchführung des Brandschutzes in dem betreffenden Betrieb oder Objekt erforderlich, um über die Würdigung der